



Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz; ZeG)

vom 27. April 1884 (Stand 26. April 2015)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872, *

beschliesst:

I. Über die Errichtung von Kapitalbriefen

Art. 1 * ...

Art. 2 * ...

Art. 3 * ...

Art. 4 * ...

Art. 5 * ...

Art. 6 * ...

Art. 7 * ...

II. Zeddelklassen**Art. 8**

¹ Es gibt in Hinsicht auf die Zahlbarkeit:

1. Unaufkündbare Zeddel;
2. Handwechselzeddel;
3. Terminzeddel;
4. Kündbare Zeddel (zahlbar auf Verlangen) und
5. Zeddel mit zufälligem Kündigungsrecht (zahlbar "bei Ableben des Kreditors").

Art. 9 * ...**Art. 10**

¹ Unaufkündbare (liegende) Zeddel, sie mögen auf Heimen, Häusern oder Weiden haften, können vom Gläubiger nicht gekündigt, dagegen vom Schuldner jederzeit (nach Art. 19) ganz oder teilweise abbezahlt werden.

Art. 11

¹ Kapitalbriefe, welche bei Handwechsel zahlbar sind, müssen nach Verkauf des Unterpfandes und nach erfolgter gesetzlicher Kündigung abbezahlt werden, widrigenfalls der Gläubiger das Recht hat, den neuen Eigentümer der Liegenschaft zu betreiben.

² Macht der Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch, sei es, dass er die Zahlung nicht begehrt oder dass er diesfalls ein Übereinkommen mit dem Schuldner getroffen hat, so kann er auch in der Folgezeit die Zahlung nur nach vorgängiger, halbjährlicher, schriftlicher Kündigung verlangen oder den Handwechselbrief bis zu einer neuen Handänderung in Kraft belassen.

Art. 12

¹ Für Zeddel, welche auf bestimmte Termine zahlbar lauten, ist eine vorherige Kündigung nicht erforderlich, sondern es können dieselben nach Verfall sofort, nötigenfalls betreibungsrechtlich, eingezogen werden. Unternimmt der Kreditor innert drei Monaten vom Verfall eines Terminzeddels (beziehungsweise eines Termins) an keine Schritte für den Einzug, gilt in der Folge die Kündigungspflicht auf ein halbes Jahr.

Art. 13

¹ Für Kapitalbriefe, welche auf Verlangen zahlbar lauten, kann die Abzahlung nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung verlangt und nötigenfalls betreibungsrechtlich eingezogen werden.

Art. 14

¹ Bei allen vor diesem Gesetze bestandenen Zeddeln bleibt in Hinsicht der Zahlbarkeit der Wortlaut des Briefes geschützt.

Art. 15

¹ Die Kündigung von Kapitalbriefen bleibt bei allfälliger Handänderung des Unterpfandes auch für den neuen Eigentümer verbindlich, ebenso auch die für eine Kapitalforderung angehobene Betreibung.

III. Währung der Zeddel und ihre Verzinsung

Art. 16

¹ Sind Kapitalbriefe mit weniger als 100 Rappen für den Franken zahlbar abgelöst worden, rücken die hinteren Titel in die hierdurch entstandene Lücke vor.

Art. 17

¹ Gläubiger und Schuldner können verlangen, dass der verabredete Zinsfuss im Kapitalbrief vorgemerkt werde; derselbe darf aber 5% nicht übersteigen.

² Martinzinse können im innern Landesteile erst vom St. Johannstag des folgenden Jahres an betreibungsrechtlich eingezogen werden, es sei denn, dass zwei Zinse zusammen kommen, in welchem Falle für beide Betreibung angehoben werden kann, oder im Falle das Kapital abbezahlt wird.

³ Der Bezug von sogenanntem Ratazins ist nur bei unaufkündbaren Zeddeln zulässig.

Art. 18

¹ Jede Erschwerung bestehender Kapitalbriefe (Veränderung der Währung, Erhöhung des Zinsfusses, oder Kündbarmachung unkündbarer oder beschränkt kündbarer Zettel) ist ohne Einwilligung der übrigen Pfandgläubiger, welche dadurch in ihrem Vorgang Beeinträchtigung oder sonst Nachteil erleiden könnten, unzulässig.

IV. Abzahlung und Tilgung von Kapitalbriefen

Art. 19

¹ Ein Zettel kann vom Debitor mit der nämlichen Summe wieder abgelöst werden, die im Zettel angemerkt ist. Bei Abzahlung kann der Kreditor verlangen, dass Zettel bis auf 500 Franken auf einmal und bei Zeddeln von mehreren Tausend Franken wenigstens 1000 Franken bezahlt werden.

² Bei Abzahlung von liegendem unkündbarem Kapital im vollen Wert zu 100 Rappen den Franken, sind die liegenden Zinse mit 5%, die laufenden oder Ratazinse nach gewöhnlichem Zinsfuss zu vergüten.

³ Für ältere und bis Martini 1884 errichtete Zettel sind hingegen bei Abzahlung von kündbarem Kapital und von solchem, das auf weniger als 100 Rappen für den Franken lautet und wieder nach dem Wortlaut abbezahlt werden kann, die liegenden Zinse nur mit 4½% zu vergüten, und sofern nicht ein besonderes schriftliches Übereinkommen diesfalls getroffen wurde, keine Ratazinse vom letzten Zinsverfall bis zum Zahltag zu entrichten.

Art. 20

¹ Jede teilweise Abzahlung ist auf dem betreffenden Zettel vorzumerken.

² Ein Zettel kann nur durch grundbuchamtliche Löschung entkräftet werden.

Art. 21 * ...

**V. Rechte der Zeddelgläubiger in Bezug auf Verkauf, Teilung
und bei Schwächung des Unterpfandes**

Art. 22

¹ Das Unterpfand darf nie zum Schaden des Pfandgläubigers geschwächt werden.

² Werden Teile des Unterpfandes verkauft, so hat der Gläubiger das Recht, auf den Erlös zu greifen oder den Zeddel zu kündigen.

³ Bei Teilung eines Zeddelunterpfandes können die Gläubiger Zahlung ihrer Zeddel verlangen.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
27.04.1884	27.04.1884	Erlass	Erstfassung	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 1	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 2	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 3	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 4	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 5	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 6	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 7	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 9	aufgehoben	-
27.04.2003	27.04.2003	Art. 21	aufgehoben	-
26.04.2015	26.04.2015	Ingress	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	27.04.1884	27.04.1884	Erstfassung	-
Ingress	26.04.2015	26.04.2015	geändert	-
Art. 1	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 2	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 3	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 4	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 5	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 6	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 7	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 9	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-
Art. 21	27.04.2003	27.04.2003	aufgehoben	-